

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim  
- Entschädigungssatzung -**

---

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.2005 (GVBl. I, S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 19.12.2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze**

Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, der Seniorenvertretung (mit dem Seniorenbeirat) und des Widerspruchsausschusses sowie die gem. § 62 Abs. 6 und § 72 Abs. 2 HGO in Ausschüsse und Kommissionen berufenen Vertretungen und zur Beratung hinzugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner.

**§ 2**

**Verdienstaussfall**

Ehrenamtlich Tätige, denen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 11,00 € je angefangene Stunde der Tätigkeit.  
Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes ist auf Tätigkeiten vor 18.00 Uhr begrenzt. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

**§ 3**

**Fahrtkosten**

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Das Hessische Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung.

**§ 4**

**Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro teilgenommener Sitzung.

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrkosten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim  
- Entschädigungssatzung -**

---

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, seine/ihre Stellvertreter/in, die ehrenamtlichen Stadträte, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen erhöht sich die Aufwandsentschädigung um

- a) Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 €
  - b) Stellvertreter/in 105,00 €
  - c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 155,00 €
  - d) Ausschussvorsitzende/r 105,00 €
  - e) Fraktionsvorsitzende/r 155,00 €
  - f) Ortsvorsteher/in 105,00 €
- pro Monat.

(2) Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte mit Geschäftsbereichen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung, soweit der dafür erforderliche erhöhte Zeitaufwand nicht gemäß § 2 mit Verdienstaussfall abgegolten werden kann. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem durchschnittlich zu erwartenden Zeitaufwand von

- a) bis zu 10 Stunden monatlich 100,00 €
- b) bis zu 20 Stunden monatlich 200,00 €
- c) bis zu 30 Stunden monatlich 300,00 €
- d) mehr als 30 Stunden monatlich 400,00 €

im Monat.

(3) Vertretung hauptamtlicher Magistratsmitglieder

Ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte, denen vertretungsweise vorübergehend wesentliche Aufgaben des Dezernats eines hauptamtlichen Magistratsmitglieds für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten übertragen wird, erhalten für die Dauer der Beauftragung neben der Entschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,- €. Die Zahlung dieser zusätzlichen Entschädigung ist – unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Vertretung – auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr beschränkt.

## § 5

### Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Stadtverordnetenfraktionssitzungen wird auf 60 pro Jahr, die der Ortsbeirats-Fraktionssitzungen auf 24 pro Jahr begrenzt.

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen erhöht sich, solange der aus der

ganzen Stärke einer Fraktion bei 60 bzw. 24 Sitzungen errechnete Jahresbetrag nicht erschöpft ist.

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall, Fahrkosten und  
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rüsselsheim  
- Entschädigungssatzung -**

---

Die Teilnahme von Ortsbeiratsmitgliedern an Stadtverordnetenfraktionssitzungen können als Fraktionssitzungen im Rahmen der 24 Sitzungen angerechnet werden.  
Als Fraktionssitzungen gelten auch Klausurtagungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Bei Klausurtagungen der Fraktion gilt jeder Tag als eine Fraktionssitzung.  
Die Fahrtkosten für eine gemeinschaftliche Fahrt (Bus oder Bahn) bis zu 150 einfache Fahrkilometer werden der Fraktion erstattet.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1989 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 22.12.2011

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

Jo Dreiseitel  
Bürgermeister